

Recht Aktuell

www.rechtsanwaelte-bergisch-gladbach.de

Ausgabe 02 | 2014



Auf ein Wort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe können wir gleich vier neue, erfahrene Kolleginnen und Kollegen vorstellen. Damit bauen wir unsere Kompetenz in den Fachbereichen, Familienrecht, Allgemeines Zivilrecht, Steuerrecht und Gesellschaftsrecht weiter aus.

Neben neuen Anwendungsregeln zur **steuerlichen Geltendmachung von Handwerksleistungen** haben wir Informationen zu **Änderungs- und sog. „Steuervereinfachungsregelungen“ in 2015** zusammengefasst. Zwei **Mietrechtsfälle**, deren Thematik vermutlich häufiger anzutreffen ist, ein Artikel zur **digitalen Archivierung von Kontoauszügen** und **interessante Urteile aus dem Arbeits- und Versicherungsrecht** geben einen vielfältigen Überblick aus den verschiedensten Rechtsbereichen.

Eine ausführliche Rechtsberatung kann und will diese Publikation nicht ersetzen; wenn es uns aber gelingt, die eine oder andere Frage zu beantworten oder Sie einfach für bestehende Probleme zu sensibilisieren, haben wir unser Ziel erreicht.

Ihre Anwaltskanzlei
Winter Rechtsanwälte

Steuerrechtliche Berücksichtigung von Handwerksleistungen

Einkommenssteuergesetz. Das Bundesministerium der Finanzen hat mit seiner Positionierung zum § 35a EStG mehr Klarheit in der Anwendung geschaffen.

TEXT: Thomas Döpfer, Steuerberater



Keine Glückssache mehr: Steuerliche Absetzbarkeit von Handwerksleistungen.

Kaum eine einkommensteuerliche Vorschrift ist so umstritten wie § 35a EStG, welche u. a. die Steuerermäßigung von Handwerksleistungen regelt (§ 35a Abs. 3 EStG). Als der Gesetzgeber die Regelung im Jahre 2002 schuf und im Jahre 2006 um die Handwerksleistungen erweiterte, verfolgte er die Absicht, Schwarzarbeit zu bekämpfen und einen Anreiz für mehr legale Beschäftigung in Privathaushalten zu schaffen. Des Weiteren sollten das Handwerk sowie der Mittelstand gefördert werden.

Ziele nicht erreicht. Der Bundesrechnungshof, der die Auswirkungen des § 35a EStG im Jahre 2011 untersuchte, kam zu einem vernichtenden Urteil. Keines der mit der Vorschrift angestrebten Ziele wurde bis dahin erreicht. Des Weiteren bemängelt der Bundesrechnungshof ein faktisches Vollzugsdefizit, da in vielen Fällen die Steuerbegünstigung seitens der Finanzverwaltung gewährt werde, obwohl die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt seien.

Lesen Sie weiter auf Seite 2



→ Fortsetzung von Seite 1

Aus diesem Grund empfahl er die Abschaffung dieser „Steuersubvention“. Politisch scheint sich diese Sichtweise bislang nicht durchzusetzen, sodass Steuerpflichtige vorerst weiter in den Genuss der Steuervergunstigung kommen.

Aktuelle Anwendungsregelung. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich in einem umfangreichen Anwendungsschreiben vom 10. Januar 2014 zu aktuellen Entwicklungen positioniert.

Berucksichtigungsfahig sind nur die sog. Arbeitskosten (Lohnkosten sowie die Maschinen- und Fahrkosten). Von diesen Kosten konnen 20 Prozent, maximal 1.200,00 Euro, pro Veranlagungszeitraum von der tariflichen Steuer in Abzug gebracht werden. Die Steuervergunstigung wird also unabhangig von der Leistungsfahigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen allen Betroffenen in gleicher Hohe gewahrt. Formal ist zu beachten, dass sich der Anteil der Arbeitskosten aus der Rechnung eindeutig ermitteln lassen muss. Des Weiteren muss die Zahlung der Rechnung unbar erfolgen.

Absetzbar: die Kosten fur Modernisierung.



Unser Experte:

Thomas Dopper, Steuerberater

Auch bei § 35a EStG gilt das sog. Subsidiaritatsprinzip, d. h., zunachst muss uberpruft werden, ob die Aufwendungen vorrangig Betriebsausgaben oder auergewohnliche Belastungen darstellen. Insoweit ist ein Abzug nach § 35a EStG ausgeschlossen.

Neubau oder Erhalt? Zu Schwierigkeiten kommt es haufig bei der Frage, welche Aufwendungen dem Grunde nach durch die Vorschrift erfasst werden. So ist es nach dem Gesetzeswortlaut unzweifelhaft, dass sich die Vorschrift nur auf Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmanahmen bezieht.

Bei einem Neubau gilt als mageblicher Zeitpunkt der Fertigstellung die Bezugsfertigkeit. Ab dem Zeitpunkt, zu dem alle wesentlichen Baumanahmen abgeschlossen sind und der Steuerpflichtige das Objekt zu Wohnzwecken nutzt, kommt eine Steuervergunstigung somit in Betracht. In diesem Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Aufwendungen fur die erstmalige Gestaltung eines Gartens in einem vorhandenen Haushalt zum Abzug zugelassen (VI R 61/10). Infolge dessen durften auch beispielsweise ein Dachausbau oder der Anbau eines Wintergartens unter die Vergunstigung fallen, unabhangig davon, ob durch die Manahme neue Nutzflache entsteht.

Aufwendungen fur Gutachtertatigkeiten (beispielsweise Mess- oder uberprufungsarbeiten oder eine Legio-

nellenprufung) konnen nicht in Abzug gebracht werden. In diesem Zusammenhang ist ab dem Veranlagungszeitraum 2014 zu beachten, dass Schornsteinfegerleistungen in Kehr- und Wartungsleistungen sowie Mess- und uberprufungsarbeiten aufgeteilt werden mussen. Bis einschlielich 2013 wird es seitens der Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgrunden nicht beanstandet, wenn eine Aufteilung unterbleibt. Die Finanzverwaltung vertritt in ihrem Schreiben des Weiteren die Auffassung, dass nur solche Leistungen begunstigt sind, die auf dem Grundstuck des Steuerpflichtigen erbracht werden. Dieser Auffassung ist der BFH in seinem Urteil vom 20.03.2014 (VI R 56/12) ausdrucklich entgegengetreten und hat solche Aufwendungen auch jenseits der Grundstucksgrenze zum Abzug zugelassen, sofern die Tatigkeit in einem unmittelbaren raumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgefuhrt wird. In dem besagten Streitfall ging es um den Anschluss eines Grundstucks an die Trink- und Abwasserversorgung.

Nicht alles geklart. Die Frage, ob die Dichtheitsprufung der Abwasserleitungen eine begunstigte Leistung im Sinne des § 35a EStG darstellt, wird zurzeit vor dem Bundesfinanzhof in einem anhangigen Revisionsverfahren verhandelt (VI R 1/13). Man darf gespannt sein, wie sich der BFH, insbesondere im Lichte seiner jungsten Rechtsprechung, dazu positionieren wird. ■



Unser Praxistipp

Eine gute ubersicht uber die steuerliche Beurteilung von Handwerksleistungen bietet eine von der Finanzverwaltung veroffentlichte ubersicht. Einschrankend sei aber darauf hingewiesen, dass diese ubersicht lediglich die Verwaltungsmeinung widerspiegelt und in Einzelfallen kritisch zu hinterfragen ist.

Steuerrechtliche nderungen des Jahres 2015

Steuerrecht. Weitere Regelungen werden im Herbst 2014 in ein JStG 2015 ubernommen. Inhalt des JStG 2015 werden auch nderungs- und sogenannte „Steuervereinfachungsregelungen“ sein, die der Bundesrat bisher vergebens in vorhergehenden Gesetzgebungsverfahren eingebracht hatte.

TEXT: Dr. Hartmut Klein, Rechtsanwalt und Steuerberater

Der Steuergesetzgeber ist unermudlich. Nachdem Ende Juli das Stand-AnpG-Kroatien im Bundesgesetzblatt verkundet wurde, konnten aus Zeitgrunden nicht alle fur erforderlich gehaltenen und geplanten nderungen zu Steuergesetzen berucksichtigt werden. Soweit dies jetzt bereits ersichtlich ist, gehoren zum JStG 2015 folgende fur die Praxis relevante Punkte.

Alterssicherung. Im Zusammenhang mit der Altersvorsorge von Arbeitnehmern (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG) soll die Entnahme von un versteuerten Einzahlungen in die Solvabilitatsspanne unterbunden werden; dies wird teilweise als Steuersparmodell genutzt.

Auergewohnliche Belastungen. Fur medizinische Manahmen, die nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen (z. B. plastische Operationen, Fettab-saugung etc.), soll als Nachweis ein amtsartzliches Gutachten vorgeschrieben werden.

Finanzdienstleistungen. Auch die Vermogensverwaltung mit Wertpapieren wird kunftig unter die Regelung des § 3 a Abs. 4 Satz 1 UStG als Anpassung an die Rechtsprechung des EuGH fallen.

Gebudesachwert. Das bisherige Sachwertverfahren soll an die Sachwertrichtlinie (SW-RL) vom 05.09.2012 angepasst werden. Die von den Gutachterausschussen abgeleiteten Sachwertfaktoren sollen weiter als Wertzahlen i. S. d. § 191 Abs. 1 BewG angewendet, aber auf wenige Kostenkennwerte reduziert werden. Zudem ist eine Kopplung der Regelherstellungskosten an den Baukostenindex in Planung.

Gewinnverlagerungen. Der Fiskus ist zunehmend mit einer doppelten Nichtbesteuerung von Einkunften bzw. einem doppelten Betriebsausgabenabzug in zwei verschiedenen Staaten konfrontiert. Hiergegen und zur Vermeidung von grenzuberschreitenden Gewinnverlagerungen sollen geeignete Manahmen in die Steuergesetze aufgenommen werden.

Kapitalertragsteuerentlastung. Das BZSt ist bisher fur Antrage auf Entlastung von Kapitalertragsteuer bei Streubesitzdividenden von Korperschaften aus EU-/EWR-Staaten zustandig. Dies soll auf Antrage aus Drittstaaten erweitert werden, die bisher noch an die einzelnen Finanzamter gehen.

Spendenabzug. Derzeit konnen Spenden und Mitgliedsbeitrage ggf. im Inland und dem EU-/EWR-Ausland und damit doppelt abgezogen werden. Deshalb soll ein Spendenabzug bei der beschrankten Steuerpflicht vollig ausgeschlossen werden.

Steuergeheimnis. Die Offenbarung von Erkenntnissen nach dem Geldwaschegesetz ist eingeeengt. Bisher kann die Finanzverwaltung nur selten Anhaltspunkte fur Bugeldtatbestande weitergeben; § 31 b AO soll dies kunftig ausdehnen.

Steuerschuldnerschaft. Zur gezielten und schnelleren Reaktion soll das BMF durch einen § 13 b Abs. 10 UStG ermachtigt werden, bei schwerwiegenden Betrugsfallen das Reverse-Charge-

Verfahren auszudehnen – der sogenannte Schnellreaktionsmechanismus.

Steuervereinfachung. Mit in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden sollen unter diesem Titel auch die in einem geplanten, aber nicht zustande gekommenen Steuervereinfachungsgesetz 2013 enthaltenen Punkte, die aber auch zur Haushaltsverstarkung dienen. Diese sind u. a.:

- › Begrenzung steuerfreier Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von Kindern auf 4.000 Euro (§ 3 Nr. 33 EStG)
- › Erhohung des Arbeitnehmerpauschbetrages auf 1.130 Euro
- › Monatliche Pauschale mit 100 Euro fur den Werbungskostenabzug bei einem hauslichen Arbeitszimmer
- › Allgemeine Anhebung der Behinderten-Pauschbetrage
- › Nicht begunstigter Sockelbetrag von 300 Euro Handwerkerleistungen in § 35 a EStG
- › Senkung der Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro auf 20 Euro
- › Vereinfachung zum Verlustabzug nach § 15 a EStG durch Einbeziehung von Sonder- und Erganzungsbilanzen
- › Erleichterter Einzelnachweis krankheits- und behinderungsbedingter Kosten fur Pflegeleistungen und artzliche Betreuung in Pflegeheimen
- › Dauerhafte Ubertragung des Behinderten-Pauschbetrages vom Kind auf die Eltern;
- › Wegfall der Pauschalenkurzung um die Haushaltersparnis bei den Pflegekosten;
- › Streichung der Ausnahme fur Tatigkeits- und Geschaftsfuhrervergutungen in § 3 Nr. 40 a EStG (sogenannte Carried Interest)
- › 2-jahrige Gultigkeit von Freibetragen im Lohnsteuerabzugsverfahren.

Umwandlungssteuerrecht. Die Bundeslander fordern, dass derzeit mogliche Gestaltungen beim Anteilstausch und bei finanziellen Gegenleistungen zu Erbringungen in Zukunft ausgeschlossen werden.

Verauerungsgewinn. Dividenden aus Streubesitz sind seit 2013 von der Steuerbefreiung nach § 8 b KStG ausgenommen. Dies konnte kunftig auch fur Verauerungsgewinne aus Anteilen des Streubesitzes drohen.

Die geplanten nderungen mussen z. T. noch gepruft werden. Auch konnen noch weitere Steueranderungen aufgenommen werden. Die Bundesregierung hat in einer Gegenauerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 13.06.2014 zugesagt, noch in 2014 ein weiteres Gesetz auf den Weg zu bringen. Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass der Abschluss von geplanten Gesetzgebungsverfahren in 2014 mit Wirkung zum Veranlagungszeitraum 2015 nicht vor Dezember 2014 zu erwarten ist. ■

Aufbewahrung elektronischer

Zeitgemae Archivierung. Wenn die Grundsatze der Buchfuhrung und vom Bayerischen Landesamt fur Steuern (BayLfSt) erlauterten Anforderungen an die Datenspeicherung eingehalten werden, steht einer papierlosen Dokumentation nichts entgegen.

TEXT: Christoph Dopper, Steuerberater und Rechtsanwalt

Das sog. Homebanking- oder Onlinebanking-Verfahren ist aus dem heutigen Alltag nicht mehr wegzudenken. Auch Unternehmen nutzen dieses Verfahren und mochten auf die Aufbewahrung der Kontoauszuge in Papierform zunehmend verzichten.

In diesem Zusammenhang stellt sich die dringende Frage der ordnungsgemaen Aufbewahrung dieser von den Banken digital zur Verfugung gestellten Kontoauszuge. Das Bayerische Landesamt fur Steuern (BayLfSt) hat kurzlich die Anforderungen an die Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszugen im unternehmerischen Bereich naher erlautert (BayLfSt v. 19.05.2014 – S 0317.1.1-3/3 St42). Die folgenden Ausfuhrungen stutzen sich auf diese Erlauterungen.



Unser Experte:

Christoph Dopper,
Rechtsanwalt und Steuerberater

Datenarchivierung zwingend erforderlich. Zunachst muss darauf hingewiesen werden, dass der Ausdruck des elektronischen Kontoauszugs und die anschließende Loschung des entsprechenden digitalen Dokuments gegen die in § 239 Abs. 4 HGB und §§ 146, 147 Abgabenordnung (AO) aufgestellten Aufbewahrungspflichten verstot, da der Ausdruck lediglich als Kopie gewertet wird und beweisrechtlich dem originaren Papierkontoauszug nicht gleichgestellt ist. Folglich mussen die digitalen Kontoauszuge, d. h. die digitalen Dokumente, selbst aufbewahrt werden, da es sich dabei um originare Dokumente handelt.

Grundsatzlich ist es erlaubt, Bucher und sonstige Aufzeichnungen auf Datentragern zu fuhren und aufzubewahren (§ 239 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) und § 146 Abs. 5 AO).

Die wichtigsten Voraussetzungen:
Unveranderbarkeit und Sicherheit.



Kontoauszuge

Buchfuhrungsgrundsatze einhalten.

Voraussetzung ist, dass die Form der Buchfuhrung und das angewandte Verfahren den Grundsatzen ordnungsmaiger Buchfuhrung (GoB) und ordnungsmaiger DV-gestutzter Buchfuhrungssysteme (GoBS) entspricht. Die ausschlielich digitale Aufbewahrung der Unterlagen setzt voraus, dass standardisierte Sicherheitsverfahren eingesetzt werden und diese Verfahren und die Daten den gesetzlichen Anforderungen an Vollstandigkeit, Richtigkeit und Unveranderbarkeit entsprechen. Es muss gewahrleistet sein, dass wahrend der Aufbewahrungsfrist keine Veranderungen oder Loschungen erfolgen konnen. Bezogen auf elektronische Kontoauszuge mussen insbesondere folgende Kriterien erfullt werden:

- › Bei der Fuhrung der Bucher und Aufzeichnungen auf Datentragern muss sichergestellt sein, dass wahrend der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfugbar sind und unverzuglich lesbar gemacht werden konnen.
- › Aus der System- und Verfahrensdokumentation muss erkennbar sein, auf welche Weise elektronische Eingangsdokumente aufbewahrt, archiviert und weiterverarbeitet werden.
- › Das zum Einsatz kommende Datenverarbeitungsverfahren muss gewahrleisten, dass alle Informationen (Programme und Datenbestande), die einmal in den Verarbeitungsprozess eingefuhrt werden, erfasst werden und zudem nicht mehr unterdruckt oder ohne Kenntlichmachung uberschriften, geloscht, geandert oder verfalscht werden konnen. Nach Verwaltungsauffassung erfullt die Ubermittlung und Speicherung einer Datei im pdf-Format diese Anforderungen nicht.
- › Bei originar digitalen Dokumenten muss hard- und softwaremaig sichergestellt sein, dass wahrend des Ubertragungsvorgangs auf das Speichermedium eine Bearbeitung nicht moglich ist.

Wichtig: Unveranderbarkeit der Daten.

Bei Ubermittlung von Kontoumsatzdaten in auswertbaren Formaten (z.B. xls- oder csv-Datei) zur maschinellen Weiterverarbeitung beim Empfanger ist unbedingt die Unveranderbarkeit der empfangenen Daten sicherzustellen. Lediglich die digitale Aufbewahrung der xls- oder csv-Datei genugt nicht. Das eingesetzte System muss die Unveranderbarkeit wahrend der gesamten Verarbeitung gewahrleisten. Diese Vorgange mussen in einer Verfahrensdokumentation beschrieben werden.



Randnotiz

Anmerkung:

Diese Grundsatze gelten nicht nur fur Unternehmen. Auch Privatpersonen mit positiven Einkunften (insbesondere aus nichtselbststandiger Arbeit, Kapitalvermogen sowie Vermietung und Verpachtung) von mehr als 500.000 Euro im Jahr mussen sich hieran halten. Hier besteht allerdings eine Aufbewahrungsfrist von sechs und nicht wie bei Unternehmen von zehn Jahren.

Dieser Beitrag soll lediglich die rechtlichen Rahmenbedingungen der Aufbewahrung digitaler Kontoauszuge grob skizzieren. Die Einhaltung dieser Anforderungen und die entsprechende technische Umsetzung mussen im Einzelfall gepruft werden. Es empfiehlt sich, die Problematik mit einem Steuerberater und der kontofuhrenden Bank zu besprechen.

Als Alternative zu den dargestellten Anforderungen durfte die Vorhaltung des Kontoauszugs bei der Bank in Betracht kommen. Dabei muss aber gewahrleistet sein, dass wahrend der Aufbewahrungsfrist jederzeit die Zugriffsmoglichkeit gegeben ist.

Abschlieend ist noch der Hinweis wichtig, dass die Beachtung einer ordnungsgemaen Buchfuhrung (dazu gehort auch die Aufbewahrungspflicht) immer in der Verantwortung des Steuerpflichtigen selbst liegt. ■





Eintritt verboten: Vermieter müssen draußen bleiben.

BGH-Urteil: Hausrechtsverletzung

Mietrecht. Ein Vermieter ist nicht zur Kündigung berechtigt, wenn der Mieter ihm die Besichtigung von Wohnräumen verweigert.

TEXT: Carsten Krug, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Bundesgerichtshof hat sich durch Urteil vom 04.06.2014 zur Frage positioniert, unter welchen Voraussetzungen ein Vermieter nach einem eskalierten Streit mit einem Mieter zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt ist.

Der zugrunde liegende Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Im August 2012 suchte die Vermieterin vereinbarungsgemäß den Mieter auf, um in dem gemieteten Haus zwischenzeitlich installierte Rauchmelder in Augenschein zu nehmen. Im Rahmen dieses Ortstermins versuchte die Vermieterin, das gesamte Haus zu inspizieren und gegen den Willen des Mieters auch Zimmer zu betreten, die nicht mit Rauchmeldern versehen waren. Hierbei öffnete sie auch eigenmächtig ein Fenster und nahm Gegenstände von der

Fensterbank. Der sodann erfolgten Aufforderung des Mieters, das Haus zu verlassen, kam die Vermieterin nicht nach. Daraufhin umfasste der Mieter die Vermieterin mit seinen Armen und trug sie aus dem Haus hinaus.

Aufgrund dieses Vorfalles erklärte die Vermieterin Ende August 2012 die fristlose, hilfsweise die fristgerechte Kündigung des Mietverhältnisses, welche der Mieter nicht akzeptierte.

Räumungsklage erfolglos.

Die von der Vermieterin sodann erhobene Räumungsklage ist vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler erfolglos geblieben, auf die Berufung der Vermieterin hat das Landgericht Koblenz das amtsgerichtliche Urteil aufgehoben und dem Räumungsantrag

stattgegeben. Die zum Bundesgerichtshof zugelassene Revision des Mieters hatte Erfolg und führte letztendlich zur Abweisung der Räumungsklage. Der Bundesgerichtshof hat letztinstanzlich entschieden, dass weder die von der Vermieterin erklärte fristlose Kündigung noch die fristgerechte Kündigung rechtswirksam gewesen seien.

Zustimmung des Mieters zur Besichtigung ist erforderlich.

Begründet wurde dies wie folgt: Vermieterin und Mieter hatten verabredet, dass die Vermieterin lediglich die Räume des Mietobjektes in Augenschein nehmen sollte, in denen Rauchmelder

angebracht worden waren. Zu einer eigenmächtigen Besichtigung von weiteren Räumen war die Vermieterin daher nicht berechtigt. Indem sie dies gleichwohl und gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Mieters tat und darüber hinaus seiner Aufforderung das Haus zu verlassen nicht nachkam, hat sie das Hausrecht des Mieters verletzt.

Die Vermieterin trug deshalb zumindest eine Mitschuld an dem nachfolgenden Geschehen, was das Berufungsgericht bei seiner Abwägung der wechselseitigen Interessen nicht ausreichend berücksichtigt hatte.

Angesichts der Gesamtumstände, insbesondere des vorangegangenen pflichtwidrigen Verhaltens der Vermieterin, stellte das mit der Kündigung beanstandete Verhalten des Mieters selbst dann, wenn er die Grenzen erlaubter Notwehr geringfügig überschritten haben sollte, keine derart gravierende Pflichtverletzung dar, dass deshalb der Vermieterin die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden konnte.

Von daher war sowohl ein fristlos außerordentlicher Kündigungsgrund als auch ein fristgerechter Kündigungsgrund (nicht unerhebliche Vertragsverletzung des Mieters nach § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB) nach den Umständen des Einzelfalles nicht gegeben. ■

Verlorener Wohnungsschlüssel

Mietrecht. Der Bundesgerichtshof hat sich durch Urteil vom 05.03.2014 zum Umfang des Schadensersatzanspruches eines Vermieters gegen den Mieter wegen eines verlorenen Wohnungsschlüssels positioniert.

TEXT: Carsten Krug, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der zugrunde liegende Sachverhalt stellte sich wie folgt dar:

Der Mieter gab zum Mietende nur einen von zwei erhaltenen Wohnungsschlüsseln an den Vermieter zurück, wobei es sich beim Mietobjekt um eine Eigentumswohnung innerhalb einer Wohnungseigentümergeinschaft handelte.

Nachdem die Verwaltung der Wohnungseigentümergeinschaft vom Vermieter darüber in Kenntnis gesetzt worden war, dass der Mieter nur einen von zwei Schlüsseln zurückgegeben hatte, verlangte die Verwaltung vom Vermieter die Zahlung von 1.468,00 Euro für den aus Sicherheitsgründen für notwendig erachteten Austausch der Schließanlage und fügte zur Berechnung der entstehenden Kosten einen Voranschlag bei.

Der Vermieter hat den Schadensersatzbetrag nicht an die Verwaltung gezahlt, auch wurde die Schließanlage nicht ausgetauscht. Der Vermieter hat den Mieter unter Abzug dessen Kautionsguthabens auf Zahlung von Schadensersatz wegen des anstehenden Austausches der Schließanlage an die Wohnungseigentümergeinschaft in Anspruch genommen.

Die Klage des Vermieters hatte letztinstanzlich vor dem Bundesgerichtshof keinen Erfolg. Grund hierfür ist gewesen, dass die Schließanlage tatsächlich noch nicht ausgetauscht worden war und nach Auffassung des Bundesgerichtshofes der Wohnungseigentümergeinschaft keine fiktiven Kosten eines noch nicht vorgenommenen Austausches zustehen.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof zunächst ausgeführt, dass der Mieter seine mietvertraglichen Nebenpflichten zur Obhut über den nicht mehr auffindbaren zweiten Wohnungsschlüssel verletzt hat und daher gegenüber dem Vermieter grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Schadensersatzpflicht unzweifelhaft.

Im Verhältnis zur Wohnungseigentümergeinschaft wird wiederum dem Vermieter das Verschulden seines Mieters zugerechnet, sodass der Vermieter gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft für den Verlust des Schlüssels und den daraus entstehenden Schaden haftet.

Der Bundesgerichtshof hat auch die Rechtsauffassung der Vorinstanz bestätigt, wonach der Verlust des Wohnungsschlüssels einer Schließanlage aus Sicherheitsgründen den Austausch der gesamten Schließanlage erforderlich machen kann, falls eine missbräuchliche Verwendung des nicht mehr



Unser Experte: Carsten Krug, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

auffindbaren Schlüssels durch Unbefugte zu befürchten ist. Im konkreten Einzelfall sei jedoch noch kein erstattungsfähiger Vermögensschaden der Wohnungseigentümergeinschaft eingetreten, da die Schließanlage tatsächlich noch nicht ausgetauscht worden war.

Im Verlust des Schlüssels liege keine Beschädigung der Schließanlage als Sachgesamtheit, der Verlust eines nachlieferbaren Schlüssels sei kein Eingriff in die Substanz der Schließanlage, die Mietsache erleide durch den Verlust des Schlüssels auch keine Wertminderung.

Solange die Schließanlage nicht erneuert worden sei, bestehe kein Schadensersatzanspruch, denn alleine die Sorge, es könne mit dem verlorenen Schlüssel Missbrauch betrieben werden, sei nicht kommerzialisierbar.

Abstraktes Gefährdungspotenzial ist kein Vermögensschaden.

Der Austausch der Schließanlage sei eine Maßnahme der Schadensverhütung, für die Schadensersatz erst nach Durchführung verlangt werden könne, da sich der Geschädigte anderenfalls die bloße Besorgnis weiterer Schäden in Geld bezahlen lassen könne.

Das rein abstrakte Gefährdungspotenzial stelle regelmäßig keinen erstattungsfähigen Vermögensschaden dar, ein ersatzfähiger Schaden entstehe vielmehr erst dann, wenn sich der Geschädigte aus objektiver Sicht unter den konkret gegebenen Einzelfallumständen zur Beseitigung einer fortbestehenden Missbrauchsgefahr veranlasst sehen darf, die Schließanlage zu ersetzen und diesen Austausch auch tatsächlich vornimmt. Nur in einem solchen Fall hat sich das Gefährdungspotenzial in einer Vermögenseinbuße realisiert. ■

Schließanlagen-Schlüssel:

Werden bei Verlust kostenintensiv.



Kopftuchstreit: Arbeitgeber zur Untersagung befugt

Bundesarbeitsgericht Erfurt. Das Tragen eines islamischen Kopftuchs kann Arbeitnehmern untersagt werden, wenn diese in einer kirchlichen Einrichtung tätig sind.

TEXT: Julia Rabenschlag, Studentin an der Universität Bonn

In der letzten Zeit gab es zwei maßgebliche Entscheidungen für die vorgeschriebene Arbeitskleidung, gegen die sich zwei Arbeitnehmer nun in der letzten Instanz wiederholt zur Wehr setzten. Das Bundesarbeitsgericht in Erfurt entschied (Urteil vom 24.09.2014, 5 AZR 611/12), dass einer Arbeitnehmerin das Tragen eines Kopftuchs in einem evangelischen Krankenhaus als Kennzeichen der Zugehörigkeit zum islamischen Glauben untersagt werden kann, da durch dieses die Abweichung zu der Religionsgemeinschaft des evangelischen Arbeitgebers kundgegeben wird.

Fraglich in diesem Fall ist jedoch weiterhin, ob das evangelische Krankenhaus der Evangelischen Kirche institutionell zugeordnet werden kann, denn nur, wenn es sich um eine Einrichtung der Kirche handelt, ist es möglich, das Tragen eines Kopftuchs zu untersagen. Ein weiteres Urteil des Bundesarbeitsgerichts am 30.09.2014 war sehr entscheidend, denn dort fällt das Gericht das Urteil, dass die Lufthansa ihre Piloten nicht zum Tragen ihrer Piloten-Mütze, die Teil ihrer Uniform ist, am Flughafen verpflichten kann. Ein Pilot hatte sich diskriminiert gefühlt und geklagt, denn während für Pilotinnen die Uniform nur ein Accessoire sei, müsse er als Mann diese obli-

gatorisch tragen. Die Argumentation der Lufthansa über Traditionen konnte vor Gericht nicht bestehen und der Kläger bekam recht.

Hintergrundwissen

› In vielen Tarifverträgen finden sich spezielle Vorschriften zur Dienstkleidung. Sind diese nicht vorhanden, können der Arbeitgeber und der Betriebsrat mittels Betriebsvereinbarungen Abreden treffen, die den Arbeitnehmer binden.

› Das Tragen eines Kopftuchs berechtigt den Arbeitgeber nicht direkt zu einer verhaltensbedingten Kündigung. Ohne Weiteres kann der Arbeitgeber nicht verlangen, dass die üblichen Bekleidungsstandards eingehalten werden. Sowohl seine

unternehmerische Freiheit ist grundrechtlich geschützt als auch die Rücksichtnahmepflicht auf andere Religionen in Art. 4 I S. 2 GG.

› Im Falle eines kirchlichen Arbeitgebers muss zuerst geprüft werden, ob es sich überhaupt um eine kirchliche Institution handelt; denn nur in diesen kann das Tragen von religionsneutraler Kleidung vorgeschrieben werden. ■



Eilmeldung!

Das zum 01.01.2015 in Kraft tretende Mindestlohngesetz (MiLoG) macht eine Überarbeitung aller Arbeitsverträge erforderlich. Denn nach dem MiLoG verfällt der Mindestlohn in keinem denkbaren Fall, auch wenn der Arbeitnehmer weit mehr als den Mindestlohn verdient. Die in Ihren Arbeitsverträgen verwendeten Ausschluss- und Verfallklauseln sind daher möglicherweise unwirksam.



Sozialversicherungspflicht der Telefondamen einer Erotik-Hotline!

LSG Baden-Württemberg. Eine auf den ersten Blick kuriose Entscheidung – allerdings mit nicht unerheblichem Interesse für alle Gewerbezweige. TEXT: Frank Neumann, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sachverhalt. Die Mitarbeiterin war für eine Erotik-Hotline als „freie Mitarbeiterin“ tätig. Sie arbeitete von zu Hause. Allerdings mussten die Arbeitszeiten im Voraus in einem Online-Stundenplan der Hotline eingetragen werden. Es erfolgte dann die Abrechnung mit dem Kunden über den Hotline-Betreiber. Dieser Betreiber gab den Erotik-Hotline-Mitarbeiterinnen genaue Vorgaben, so schrieb er ihnen einzelne Sätze vor, die sie zu den Anrufern sagen mussten. Im Rahmen eines sogenannten Status-

feststellungsverfahrens kam der zuständige Rentenversicherungsträger zu dem Schluss, dass es sich bei der Arbeit dieser Mitarbeiterin um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handeln würde. Die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers wurde dann auch vom LSG Baden-Württemberg bestätigt (Urteil vom 18.02.2014 – L 11 R 3323/12).

Das Urteil zeigt wieder einmal, welche „Tücken“ Statusfeststellungsverfahren haben können. Es ist zu raten, mit den Statusfeststellungsprüfungen sorgfältig

umzugehen und abzuwägen, welche finanziellen Risiken hieraus entstehen können. Ein Statusfeststellungsverfahren ist nur privilegiert, wenn dieses in den ersten vier Wochen seit Beginn der Tätigkeit durchgeführt und beantragt worden ist.

Restriktive Prüfungen. Wir möchten noch mal an dieser Stelle daran erinnern, dass es ausdrücklicher politischer Wille ist, die freie Mitarbeit einzudämmen, und zwar mit Hilfe restriktiver Prüfungsanordnungen. ■



Newsticker

TEXT: Frank Neumann, Fachanwalt fur Arbeitsrecht

Achtung: Gesetzesnderung! Keine Absetzbarkeit von Prozesskosten mehr ab 2013!

Bisher wurden nach der Rechtsprechung des BFH Prozesskosten als auergewohnliche Belastung angesehen, wenn die beabsichtigte Rechtsverteidigung bzw. -verfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bot und nicht mutwillig erschien. Jetzt hat der Gesetzgeber diese Moglichkeit durch eine Erganzung des § 33 Abs. 2 EStG massiv eingeschrankt. Prozesskosten sind nach dieser neuen Regelung nur dann abzugsfahig, wenn der Steuerpflichtige anderenfalls Gefahr lauft, seine Existenzgrundlage zu verlieren.

RA-Praxistipp: Damit durfte die Absetzbarkeit von Prozesskosten „Geschichte“ sein.

Schone neue (Steuer-)Welt: Unentgeltliche Verpflegung von Profifuballern

Fuballvereine, deren erste Fuballmannschaft in einer Profiligena spielt, stellen ihren Spielern regelmaig

bei Heim- und Auswartsspielen sowie bei Trainingslagern die Verpflegung kostenlos zur Verfugung. Das FG Munchen hat hierzu entschieden, dass den Spielern durch die ubernahme der Kosten fur die Verpflegung ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil zufliet. Somit muss der Fuballverein diesen geldwerten Vorteil beim Lohnsteuereinbehalt berucksichtigen – Finanzgericht Munchen (Urteil vom 3.5.2013 – 8 K 4017/09).

Ausgleichsquittungen im Arbeitsrecht – mit Vorsicht zu genieen!

Es entspricht mittlerweile gefestigter Rechtsprechung, dass ein in einer Ausgleichsquittung anlasslich der Beendigung des Arbeitsverhaltnisses vereinbarter Verzicht auf Anspruche „gleich aus welchem Rechtsgrund“ im Rahmen eines vom Arbeitgeber gestellten Formulars den Arbeitnehmer regelmaig unangemessen benachteiligt (vgl. LAG Schleswig-Holstein, Beck RS 2013, 7350).

Kein Schutz der Kaskoversicherung auf dem Nurburgring!

TEXT: Dirk Torsten Keller, Fachanwalt fur Verkehrsrecht und Fachanwalt fur Versicherungsrecht

Die Kaskoversicherung darf in ihren Bedingungen den Versicherungsschutz fur Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken ausschlieen – und zwar unabhangig davon, ob der Versicherungsnehmer an einem Rennen teilnimmt oder „frei“ fahrt (OLG Karlsruhe vom 15.04.2014, Aktenzeichen: 12 U 149/13).

Bei einer Veranstaltung „H.-E.-Freies Fahren“ des deutschen Sportfahrerkreises auf dem Nurburgring im April 2012 „krachte“ eine Porschefahrerin in eine Leitplanke. Sie forderte von ihrer Kraftfahrzeugversicherung den Ersatz des Schadens an ihrem Wagen in Hohe von rund 20.000 Euro – ohne Erfolg. In ihren Versicherungsklauseln hat die Kaskoversicherung den Versicherungsschutz fur Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken ausgeschlossen. Dieser Ausschluss sei wirksam, so das Gericht.

Die Klausel sei ohne Weiteres aus sich heraus verstandlich. Sie sehe einen Risikoausschluss vor fur Fahrtveranstaltungen, bei denen es darum geht,

eine Hochstgeschwindigkeit zu erzielen, und ebenso fur zugehorige ubungsfahrten. Dies sei hier eindeutig der Fall. ■

Die Reifenbande ware in diesem Fall die bessere Losung gewesen.



Dashcam-Aufnahmen nicht als Beweis verwertbar



Amtsgericht München. Die Aufzeichnungen einer in einem PKW installierten Dashcam können im Zivilprozess nicht als Beweismittel verwertet werden. Dies hebt das Amtsgericht München in einem Hinweisbeschluss vom 13.08.2014 (Aktenzeichen: 345 C 5551/14) hervor.

TEXT: Dirk Torsten Keller, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht

In dem Prozess hatte ein in einen Unfall verwickelter PKW-Fahrer seine Unschuld mit Videoaufzeichnungen seiner Carcam bzw. Dashcam beweisen wollen. Das AG München verweist auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dass bei einer Zulassung der Dashcam-Aufnahmen als Beweismittel völlig ausgehöhlt würde. Ein Münchener wollte mit seinem PKW vom Parkplatz des Grundstücks Frankfurter Ring 162 in München in den Frankfurter Ring nach rechts einfahren. Der Frankfurter Ring hat an dieser Stelle zwei Fahrspuren in eine Richtung. Der Münchener behauptete, er habe an der Einmündung sein Fahrzeug bis zum Stillstand abgebremst und sei erst losgefahren, als die rechte Fahrspur frei war. In diesem Augenblick sei der Unfallgegner aus Erding plötzlich und ohne zu blinken mit seinem Fahrzeug von der linken Fahrspur auf die rechte Fahrspur gewechselt, wo es zur Kollision kam. Der Erdinger PKW-Fahrer behauptet dagegen, er sei bereits auf der rechten Fahrspur des Frankfurter Rings gefahren, als der Münchener aus der Grundstückausfahrt einscherte. Der Münchener habe ihn offensichtlich übersehen. Der Unfall sei für ihn unvermeidbar gewesen.

Weder der Münchener noch der Erdinger Fahrer können Unfallzeugen benennen. Der Münchener Fahrer hatte jedoch eine Dashcam in seinem PKW installiert, mit der der gesamte Vorfall aufgezeichnet wurde. Mit diesen Aufzeichnungen möchte er beweisen, dass er – entgegen dem Beweis des ersten Anscheins – nicht schuld an dem Unfall war.

Keine Anerkennung als Beweismittel. Das AG München hat eine Verwertung

und die Verwendung der Videoaufzeichnungen als Beweismittel abgelehnt. Die Verwertung solcher Aufnahmen hängt nach ständiger Rechtsprechung von den schutzwürdigen Interessen der Parteien ab, die gegeneinander abzuwägen seien. Ein Indiz für die Beurteilung sei auch, ob ein Verstoß gegen einfach gesetzliche Bestimmungen vorliege. Die permanente, anlasslose Überwachung des Straßenverkehrs durch eine im PKW installierte Autokamera verstoße gegen § 6 b Abs. 3 Nr. 1 BDSG sowie gegen § 22 Satz 1 KunstUrhG und verletze den beklagten Erdinger in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 Abs. 1; Artikel 1 Abs. 1 GG.

Persönlichkeitsrecht geht vor. Das BDSG bezweckt den Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts. Danach sei die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit Videoüberwachung nur zulässig, wenn sie für einen konkreten Zweck erforderlich ist und nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen. Der Zweck der Autokamera, die Sicherung von Beweismitteln bei einem möglichen Unfall zu sichern, sei zwar – so das Gericht – hinreichend konkret. Es überwogen aber die schutzwürdigen Interessen der Gefilmten. Die Zulassung solcher Videos als Beweismittel würde zu einer weiten Verbreitung der Ausstattung mit Carcams führen. Was mit den Aufzeichnungen geschehen und wem diese zugänglich gemacht würden, wäre völlig unkontrollierbar.

Die Verwendung der Autokamera verstoße auch gegen § 22 Satz 1 KunstUrhG. Danach dürften Bilder nur mit Einwilligung des Abgebildeten öffentlich gemacht werden. Der permanente Einsatz der Autokamera führe auch zur Erstel-

lung von Fotos von Personen, die außerhalb des KFZ am Straßenrand oder in anderen PKWs oder in sonstiger Weise am Straßenverkehr beteiligt sind. Dies verletze diese Personen in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Durch die unbefugte Erstellung von Aufnahmen werde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Dieses Recht könne eingeschränkt werden durch konkurrierende Grundrechte anderer. Das Bundesverfassungsgericht habe in einer Entscheidung festgestellt, dass allein das allgemeine Interesse an einer funktionstüchtigen Straf- und Zivilrechtspflege nicht ausreiche, um im Rahmen der Abwägung stets von einem gleichen oder gar höheren Gewicht ausgehen zu können, als es dem Persönlichkeitsrecht zukomme. Vielmehr müssten weitere Aspekte hinzutreten, die ergeben, dass das Interesse an der Beweiserhebung trotz der Persönlichkeitsbeeinträchtigung schutzwürdig ist (NJW 2009, 3293). ■

➤ Randnotiz

Das AG München stellt fest, dass die bloße Möglichkeit, dass eine Beweisführung notwendig sein könnte, nicht diesen Anforderungen genügt, da im Straßenverkehr generell die Gefahr besteht, in einen Unfall verwickelt zu werden. Die Alternative zu dieser Ansicht des Gerichts würde bedeuten, dass jeder Bürger Kameras ohne jeden Anlass nicht nur in seinem PKW, sondern auch an seiner Kleidung befestigen könnte, dass jedermann permanent gefilmt und überwacht werden könnte und somit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung praktisch aufgegeben würde, betont das Gericht.

Vorstellung: unsere neuen Kolleginnen & Kollegen

Kompetenzausbau. Damit Sie für jede auch noch so spezielle Frage des Rechts stets auf unseren Spezialistenrat vertrauen können, erweitern wir unsere Sozietät kontinuierlich um ausgewählte Experten. Wir freuen uns sehr über die Erweiterung und wünschen Frau Rappenhöner, Frau Dörrenhaus und den Herren Döpfer herzlich einen guten Start.



Karin Rappenhöner Rechtsanwältin

- › 2014 Eintritt bei Winter Rechtsanwälte
- › 1976 Gründerin der Kanzlei Rappenhöner
- › 1974 Zulassung als Rechtsanwältin
- › Fachgebiete: Allgemeines Zivilrecht, Verkehrsrecht, Arbeitsrecht
- › Mitgliedschaften: Kölner Anwaltverein e. V., AG Verkehrsrecht

Christoph Döpfer Rechtsanwalt, Steuerberater

- › 2014 Zulassung als Rechtsanwalt
- › 2014 Bestellung als Steuerberater
- › Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln
- › Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten
- › Veröffentlichungen: Mössner/Seeger, KStG-Kommentar, NWB Verlag



Elke Dörrenhaus Rechtsanwältin

- › 2014 Eintritt bei Winter Rechtsanwälte
- › 1991 Eintritt bei Rappenhöner & Dörrenhaus
- › Studium der Rechtswissenschaften in Köln
- › Fachgebiet: Familienrecht
- › Mitgliedschaften: Kölner Anwaltverein e. V., AG Familienrecht



Thomas Döpfer Steuerberater, Diplom-Kaufmann

- › 2011 Bestellung als Steuerberater
- › 2008 Postgraduiertenstudiengang Steuerwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Abschluss: LL.M.)
- › Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Siegen (Abschluss: Dipl.-Kfm.)



Service schreiben wir groß!

Was wir unter Service und Dienstleistung verstehen, ist ganz eindeutig zu definieren: kompetente Beratung durch unsere Fachanwaltschaften mit Spezialkompetenz.

Unsere Rechtsanwälte und Mitarbeiter sind für Sie erreichbar:

Montag bis Donnerstag:
7.30 bis 19.00 Uhr,
Freitag: 7.30 bis 17.30 Uhr.

Wir gewährleisten, dass Sie Ihren Rechtsanwalt auch vor oder nach Ihrem Arbeitstag noch sprechen und wichtige und eilige Informationen mitteilen können.

Sollte Ihr Anwalt einmal nicht zur Verfügung stehen, können Sie unseren Mitarbeiterinnen am Empfang jederzeit eine

Nachricht hinterlassen. Ihre Information gelangt auf dem schnellsten Weg zu Ihrem Rechtsanwalt.

Nutzen Sie diesen besonderen Service unserer Kanzlei in eilbedürftigen Fällen, wenn Fristabläufe drohen oder sonst schnelle anwaltliche Hilfe vonnöten ist.

Telefon: 0 22 02 / 9330-0



E-Mail:

kontakt@rechtsanwaelte-bergisch-gladbach.de

Internet:

www.rechtsanwaelte-bergisch-gladbach.de

Impressum

Recht Aktuell – Newsletter der Rechtsanwaltskanzlei Winter Rechtsanwälte Odenthaler Str. 213–215 51467 Berg. Gladbach

Herausgeber: Winter Rechtsanwälte

Chefredaktion: Oliver Titze

Autoren: Christoph Döpfer, Thomas Döpfer, Dirk Torsten Keller, Dr. Hartmut Klein, Carsten Krug, Frank Neumann, Julia Rabenschlag

Lektorat: Lydia M. Behnke, www.lektorat-behnke.de

Art Direktion, Bildredaktion, Layout:

Monika Schmitt, www.fachwerkdesign.de

Druck: Druckerei Braun, Ludwig-Jahn-Str. 1 51789 Lindlar

Auflage: 3.000

Bildnachweis: [iStock: MattoMatteo](#); [fotolia:](#)

Friedberg, Stauke, by-studio, Skovoroda; [nasared](#), Klaus Eppele, GAP artwork; [steinkrueger-foto.de](#)



Unsere Rechtsanwälte

Falko Winter im Ruhestand
Rechtsanwalt a. D.

Horst Hermann Jansen
Fachanwalt Steuerrecht

Wolfgang Bosbach

Frank Neumann
Fachanwalt Arbeitsrecht

Dirk Torsten Keller
Fachanwalt Verkehrsrecht und
Fachanwalt Versicherungsrecht

Dr. Josef Trompetter
Fachanwalt Erbrecht

Sören Riebenstahl
Fachanwalt Arbeitsrecht

Dr. Karl-Christoph Bode
Fachanwalt Strafrecht

Oliver Titze
Fachanwalt Steuerrecht und
Fachanwalt Verkehrsrecht

Carsten Krug
Fachanwalt Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Andreas Künne
Fachanwalt Familienrecht
und Fachanwalt Erbrecht
Astrid Conrads-Schneider
Fachanwältin Familienrecht

Mario Jorberg Fachanwalt
Bau- und Architektenrecht

Carsten Schwettmann
Fachanwalt Verwaltungsrecht,
Richter am VG a. D.

Konrad Heimes
Bürgermeister a. D.

Diethelm Schroeder
Vors. Richter am LAG a. D.

Dr. Friedrich Bacmeister
auch Steuerberater

Dr. Hartmut Klein
auch Steuerberater

Christiane Flaßhoff
Dr. Christian Wirth

Dr. Karin Hachenberg-Trompetter
Christoph Döpfer

auch Steuerberater
Thomas Döpfer (LL.M.)

Steuerberater und Dipl.-Kfm.

Karin Rappenhöner

Elke Dörrenhaus

in Bürogemeinschaft mit
Winter Rechtsanwälte:

Refik I. Kakmaci

Michael Heckmann

Fachanwalt Bau- und
Architektenrecht



51467 Bergisch Gladbach

Odenthaler Straße 213 – 215

Telefon 0 22 02 / 9330-0

Telefax 0 22 02 / 9330-20

**Auch in Overath, Refrath, Köln und Berlin
beraten wir Sie gerne!**

51491 Overath

Hauptstraße 58

Telefon 0 22 06 / 29 28

Telefax 0 22 06 / 8 29 75

51427 Refrath

Vürfelser Kaule 2

Telefon 0 22 04 / 92 53 20

Telefax 0 22 04 / 92 53 219

50931 Köln

Stadtwaldgürtel 10

Telefon 0 221/40 30 36

Telefax 0 221/400 96 00

10405 Berlin

Prenzlauer Allee 36

Telefon 030 / 44 01 53-15

Telefax 030 / 44 01 53-20